



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 30 - Fachdienst Verkehrsbehörde AZ: 30.04/MSt/cn Verfasser/Bearbeiter: Herr Stelling	
Transport atomarer Stoffe wie Uranhexafluorid (UF6) hier: Antrag des Herrn Kristian Stemmler - parteiloses Mitglied im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 22.10.2015		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
25.11.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Mobilität, Bauen und Ordnung	
03.12.2015	Verwaltungsausschuss	
04.12.2015	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	

Antrag des Herrn Kristian Stemmler – parteiloses Mitglied im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Der Rat fordert die Verwaltung auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Transporte atomarer Stoffe wie Uranhexafluorid (UF6) über das Buchholzer Stadtgebiet zu verhindern. Der Rat fordert die niedersächsische Landesregierung auf, keine Genehmigungen für den Transport von radioaktiven Materialien durch Buchholz und den Landkreis Harburg zu erteilen.

Stellungnahme:

Radioaktive Stoffe in unterschiedlichster Form und Zusammensetzung werden weltweit befördert. Der überwiegende Anteil der radioaktiven Stoffe wird in der Medizin, Forschung und Technik verwendet.

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Kernbrennstofftransporten und Großquellen ist in Deutschland das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

Die Genehmigung für den Transport sonstiger radioaktiver Stoffe, ausgenommen Großquellen, liegt dagegen in der Zuständigkeit der Bundesländer bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe und kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen und dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) für die Genehmigung von Flugtransporten.

Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass bei der Beförderung nicht gegen die atom- und verkehrsrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides verstoßen wird. Dazu hat der Gesetzgeber die Aufsichtsbehörden mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

Das Verfahren zur Genehmigung von Kernbrennstofftransporten und sonstiger radioaktiver Stoffe hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) unter dem folgenden Link dargestellt:
<http://www.bfs.de/DE/themen/ne/transporte/genuehmigung/genuehmigung.html>

Die Stadt Buchholz i.d.N. sowie auch der Landkreis Harburg sind nicht zuständig für den Transport atomarer Stoffe und werden bei der Erteilung von derartigen Genehmigungen

nicht beteiligt. Die Einflussnahme auf bundesweit geregelte und genehmigte Transporte erscheint somit auch äußerst gering.
Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag des Herrn Kristian Stemmler - parteiloses Mitglied im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.